

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hausordnung der Kleinkinderbewahranstalt Karlsruhe

Kleinkinder-Bewahranstalt

[Karlsruhe], [1885?]

Bedingungen der Aufnahme

[urn:nbn:de:bsz:31-272319](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-272319)

Bedingungen der Aufnahme.

- 1) Frauenpersonen, die sich als Kinderlehrinnen ausbilden wollen, sollen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Vor ihrer Aufnahme haben sie vorzulegen:
 - a. ein Zeugniß der Ortsbehörde (des Pfarrers, des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden des Ortschulraths) über den erfolgreichen Besuch an der Volksschule, über ihre geistige Befähigung, sowie über ihren sittlichen Lebenswandel;
 - b. ein Gutachten eines prakt. Arztes über ihre Gesundheitsverhältnisse.
- 2) Die Lehrzeit eines Bögling's dauert zwei Jahre; ist sein Heimathsort nicht allzuweit von Karlsruhe entfernt, so wird vor der Aufnahme eine persönliche Vorstellung der Bewerberin bei einem Mitglied des Verwaltungsraths und bei der Hausmutter, Frau Seufert hier, gewünscht. Die endgültige Aufnahme erfolgt jeweils erst nach einer vierwöchentlichen, in der Anstalt zugebrachten Probezeit. Der Bögling hat in die Anstalt ein ausgerüstetes Bett, ohne Bettstätte, mitzubringen.
- 3) Als Lehrgeld werden 100 Mark berechnet; dasselbe ist in Quartalsraten zum Voraus zahlbar.
- 4) Der Bögling erhält in der Anstalt den nöthigen Unterricht zum Zwecke seiner Berufsausbildung, ferner Kost und Wohnung, sowie Pflege in vorübergehenden Krankheitsfällen.
- 5) Der Verwaltungsrath wird bemüht sein, dem Bögling nach erlangter Ausbildung eine passende Stelle als Kinderlehrerin zu verschaffen; es hat bisher noch niemals an

Gelegenheit zur Anstellung einer Lehrerin gefehlt. Der Verwaltungsrath kann jedoch eine rechtliche Verpflichtung, für die entsprechende Verwendung einer Kinderlehrerin zu sorgen, nicht übernehmen.

- 6) Der jährliche Gehalt einer Kinderlehrerin, deren Anstellung durch den Verwaltungsrath vermittelt wird, beträgt neben freier Wohnung und Feuerung mindestens 260 Mark, bessert sich aber allmählig nach Leistung und Dienstalter.
- 7) Der Verwaltungsrath hat sich die Aufgabe gestellt, die Errichtung neuer Kinderbewahranstalten im Lande zu befördern. Er bietet deshalb den Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen, besonders Frauenvereinen, seine Dienste zur Ausbildung von Kinderlehrerinnen an.

Es wird sich empfehlen, daß Zöglinge, welche das Lehrgeld aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, an dem Orte ihrer voraussichtlichen Niederlassung bei den Ortsvorgesetzten oder bei den Vorständen der gemeinnützigen Vereine um eine vollständige oder theilweise Bezahlung des Aufwands zu ihrer Ausbildung einkommen.

Der Verwaltungsrath ist bereit, mit Vertretern von Gemeinden oder Vereinen derartige Lehrverträge abzuschließen und auch während der Lehrzeit jede etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

- 8) Diese Bedingungen bilden eine Ergänzung der Vereinsstatuten und der Hausordnung, deren einzelne Bestimmungen in Kraft bleiben.
- 9) Einer besonderen Vertragsberedung bleibt vorbehalten, Ausnahmen besonders
 - a. bezüglich des Alters des Zöglings und
 - b. bezüglich der Dauer der Lehrzeit und der Größe des Lehrgeldeseintreten zu lassen.